

**Ordnung für den Zertifikatslehrgang  
„Financial Lines/Vermögensschadenhaftpflicht“  
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Münster  
vom 04.06.2024**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 62 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert auf Grund Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich**
  - § 2 Ziel des Lehrgangs und Zweck der Prüfung**
  - § 3 Teilnahmevoraussetzungen**
  - § 4 Zuständigkeit**
  - § 5 Zulassungs- und Prüfungsausschuss**
  - § 6 Aufbau, Umfang und Inhalt des Lehrgangs**
  - § 7 Prüfungsleistungen**
  - § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen**
  - § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen**
  - § 10 Nachteilsausgleich**
  - § 11 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
  - § 12 Abschluss**
  - § 13 Zertifikat und Teilnahmebescheinigung**
  - § 14 Einsicht in die Studienakten**
  - § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
  - § 16 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
  - § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibung**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für den Zertifikatslehrgang „Financial Lines/Vermögensschadenhaftpflicht“ der Universität Münster an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Institut für Internationales Wirtschaftsrecht).

## **§ 2**

### **Ziel des Lehrgangs und Zweck der Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Der Zertifikatslehrgang soll den Teilnehmenden, aufbauend auf einem abgeschlossenen grundständigen Studium oder ergänzend zum aktuellen, einschlägigen Tätigkeitsbereich, Grundlagen und aktuelle Fragestellungen aus dem Bereich „Financial Lines“ vermitteln. <sup>2</sup>Die Wissensvermittlung verfolgt hier sowohl einen wissenschaftlichen als auch einen praxisbezogenen Ansatz und zeichnet sich durch Interdisziplinarität aus. <sup>3</sup>Der Lehrgang beleuchtet die Thematik der Financial Lines aus juristischer Sicht von den rechtlichen Grundlagen über die Besonderheiten der D&O-Versicherung, des Wirtschaftsstrafrechts oder der Verkammerten Berufe bis hin zur Schadensbearbeitung und Notarhaftung. <sup>4</sup>Der Lehrgang soll die Teilnehmenden dazu befähigen, Angelegenheiten ihres Berufsalltags fundierter analysieren und fallgerecht entscheiden zu können.
- (2) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, inwieweit die Teilnehmenden die Lehrinhalte des Zertifikatslehrgangs nachvollzogen haben und die für die Anwendung in der Berufspraxis erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten einsetzen können.

## **§ 3**

### **Teilnahmevoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Teilnahme am Zertifikatslehrgang wird
  - a) einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren oder
  - b) ein abgeschlossenes Hochschulstudium

vorausgesetzt. <sup>2</sup>Über die Einschlägigkeit der Berufserfahrung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Sie ist insbesondere anzunehmen, wenn diese bei einer Versicherung oder einer Kanzlei mit Schwerpunkt für Versicherungsrecht ausgeübt wurde.

<sup>4</sup>Auch eine Tätigkeit in (Versicherungs-)Unternehmen kann als einschlägig angesehen werden, wenn der/die Teilnehmende mit Fragestellungen aus dem Curriculum in Berührung gekommen ist. <sup>5</sup>Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können zu Teilen angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Lehrgang aufweisen.

- (2) <sup>1</sup>Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt 15, die maximale Teilnehmendenzahl 40 Personen. <sup>2</sup>Die Plätze werden nach Eingang der Anmeldung vergeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Teilnahme ist an eine verbindliche Anmeldung und an die Zahlung der im Anmeldeformular angegebenen Teilnahmegebühr geknüpft. <sup>2</sup>Einzelheiten hierzu regelt der zwischen der/dem Teilnehmenden und der JurGrad gGmbH geschlossene Teilnahmevertrag.

## **§ 4**

### **Zuständigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Fachbereich Rechtswissenschaften bildet für die inhaltliche Planung und Gestaltung des Zertifikatslehrgangs einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Dieser Ausschuss entscheidet über die Zulassungen zum Lehrgang und ist zugleich für die Organisation der Prüfungen zuständig.
- (2) Der Zertifikatslehrgang wird in Kooperation mit der JurGrad gGmbH durchgeführt.

## **§ 5**

### **Zulassungs- und Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs Rechtswissenschaften gewählt. <sup>2</sup>Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied zusammen. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung. <sup>2</sup>Er berichtet dem Fachbereich Rechtswissenschaften regelmäßig über die Entwicklung des Zertifikatslehrgangs und gibt Anregungen zur Aktualisierung der Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für

alle Regelfälle seiner/seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

- (3) <sup>1</sup>Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter mindestens ein zweites Mitglied anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden und im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

## **§ 6**

### **Aufbau, Umfang und Inhalt des Lehrgangs**

- (1) <sup>1</sup>Der Zertifikatslehrgang unterteilt sich in drei Blockveranstaltungen, die insgesamt 82 Unterrichtsstunden (61,5 Zeitstunden) umfassen.
- (2) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss des Zertifikats werden fünf Leistungspunkte vergeben. <sup>2</sup>Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Teilnehmenden. <sup>3</sup>Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitungen sowie die Prüfung selbst. <sup>4</sup>Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird im Zertifikatslehrgang ein Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden zugrunde gelegt. <sup>5</sup>Das Gesamtvolumen des Zertifikatslehrgangs entspricht einem Arbeitsaufwand von 125 Zeitstunden. <sup>6</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (3) Die Inhalte des Zertifikatslehrgangs sind der Vorlesungsbeschreibung im Anhang zu entnehmen.
- (4) <sup>1</sup>Es werden im Wesentlichen Seminare durchgeführt. <sup>2</sup>Es werden auch weitere Formen angeboten (z.B. Diskussionen und Fallbearbeitungen). <sup>3</sup>Die Seminare dienen der gemeinsamen Erarbeitung von Fragestellungen. <sup>4</sup>Sie beinhalten Vorlesungen, die der Vermittlung

von Kenntnissen in den verschiedenen Bereichen von Financial Lines dienen. <sup>5</sup>Die Seminare beinhalten Diskussionen im Plenum, die der anwendungsorientierten und praxisnahen Erörterung und Vertiefung der zuvor erworbenen Kenntnisse dienen.

## **§ 7**

### **Prüfungsleistungen**

- (1) Die beiden Prüfungsleistungen werden in Form einer Klausur und einer Präsentationsprüfung erbracht.
- (2) <sup>1</sup>Vor Beginn der dritten Blockveranstaltung findet eine Klausurprüfung statt. <sup>2</sup>Diese bezieht sich auf sämtliche Vorlesungsinhalte der ersten Blockveranstaltung. <sup>3</sup>Die Klausur hat einen Umfang von 3 Zeitstunden.
- (3) <sup>1</sup>Anstelle der Präsenzklausur kann die Prüfung auch als Einsendeaufgabe erbracht werden. <sup>2</sup>Die Ausarbeitung hat einen Umfang von 5 bis 8 Textseiten im DIN A4-Format und muss innerhalb von 48 Stunden bearbeitet werden. <sup>3</sup>Das Thema wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss gestellt, die auszuwertende Literatur wird zur Verfügung gestellt.
- (4) <sup>1</sup>Im Anschluss an die letzte Blockveranstaltung findet die Präsentationsprüfung statt. <sup>2</sup>Diese bezieht sich auf sämtliche Vorlesungsinhalte und wird in Form einer Gruppenarbeit erbracht. <sup>3</sup>Die einzelnen Gruppen erhalten unterschiedliche Aufgaben, für deren Bearbeitung 90 Minuten zur Verfügung stehen. <sup>4</sup>Im Anschluss trägt die Gruppe das Ergebnis der Ausarbeitung vor. <sup>5</sup>Die Vortragsdauer liegt bei max. 10 Minuten. <sup>6</sup>Im Anschluss sind 10 Minuten für weitergehende Fragen durch die Prüfenden vorgesehen. <sup>7</sup>Die Fragen können sich an die Gruppe oder an einzelne Mitglieder der Gruppe richten.
- (5) <sup>1</sup>Mit den Prüfungsformen stellen die Teilnehmenden unter Beweis, dass sie ein vorgegebenes Problemfeld aus dem Bereich des Zertifikatslehrgangs innerhalb eines begrenzten Zeitraums erarbeiten und eigenständige Lösungsansätze entwickeln können. <sup>2</sup>Das Durchdringen der Materie, das selbstständige Setzen von Schwerpunkten sowie die pointierte und verständliche Darstellung sind Teil der Prüfungsleistung.

## § 8

### Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Für die Präsentationsprüfung wird keine Note vergeben. <sup>2</sup>Der individuelle Beitrag der Teilnehmenden wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1,0)
gut	(2,0)
befriedigend	(3,0)
ausreichend	(4,0)
nicht bestanden	(5,0)

<sup>2</sup>Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

## § 9

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen, die bestanden wurden, können nicht wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Erstmals nicht bestandene schriftliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Wird eine Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsfall nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, ist der Zertifikatslehrgang endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine weitere Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne des § 11 dieser Ordnung zu bewerten. <sup>4</sup>Bei einer Notendivergenz wird das arithmetische Mittel aus den Einzelbewertungen gebildet und zur nächstgelegenen Notenstufe gerundet, sofern die Differenz nicht mehr als eine ganze Notenstufe beträgt. <sup>5</sup>Beträgt die Differenz zwischen Erst- und Zweitgutachten mehr als eine ganze Notenstufe oder lautet eine Bewertung „nicht bestanden“ und die andere „bestanden“ oder besser, erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. <sup>6</sup>Können sich diese nicht einigen, wird die Note endgültig von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses bestimmt wird.

- (3) <sup>1</sup>Im Falle einer nicht abgeleiteten oder nicht bestandenen Präsentationsprüfung muss die Wiederholungsprüfung in schriftlicher Form (Einsendeaufgabe) erbracht werden. <sup>2</sup>Die Ausarbeitung hat einen Umfang von 5 bis 8 Textseiten im DIN A4-Format und muss innerhalb von 48 Stunden bearbeitet werden. <sup>3</sup>Das Thema wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss gestellt, die auszuwertende Literatur wird zur Verfügung gestellt. <sup>4</sup>Für die Einsendeaufgabe wird keine Note vergeben, sie wird mit “bestanden” bzw. “nicht bestanden” bewertet; im Übrigen findet Absatz 2 Anwendung.

## **§ 10**

### **Nachteilsausgleich**

- (1) Macht eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Teilnehmenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich der Form und Dauer sowie der Nutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Teilnehmenden die/der Behindertenbeauftragte der Universität zu beteiligen.
- (3) <sup>1</sup>Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Soweit eine Teilnehmerin auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## **§ 11**

### **Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistung die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

<sup>2</sup>Er kann die Bestellung auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden delegieren.

- (2) <sup>1</sup>Prüfer/innen und Beisitzer/innen sind Hochschullehrer/innen und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. <sup>2</sup>Dozierende aus der Praxis, die an dem Zertifikatslehrgang mitwirken, können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplom- oder einer Masterprüfung abgeschlossen haben.
- (3) Die Prüfer/innen und Beisitzer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) <sup>1</sup>Die Gruppenprüfung wird vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Aspekte des Vortrags und der anschließenden Fragen durch die Prüfer/innen sind ebenso wie das Ergebnis der Prüfung in einem Protokoll festzuhalten, welches von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Abschluss**

Den Zertifikatslehrgang hat erfolgreich abgeschlossen, wer an den Präsenzveranstaltungen zu 75 % teilgenommen hat und die beiden Abschlussprüfungen erfolgreich abgelegt.

## **§ 13**

### **Zertifikat und Teilnahmebescheinigung**

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatslehrgangs stellt das Institut für Internationales Wirtschaftsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ein Zertifikat nach § 62 Abs. 4 HG aus.
- (2) <sup>1</sup>Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>2</sup>Es wird von der wissenschaftlichen Leiterin/dem wissenschaftlichen Leiter unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
- (3) Hat eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer den Zertifikatslehrgang endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm die Teilnahme an den im Zertifikatslehrgang belegten Vorlesungen bescheinigt.

**§ 14****Einsicht in die Studienakten**

<sup>1</sup>Der/dem Teilnehmenden wird auf Antrag Einsicht in das Prüfungsprotokoll und die Korrektur der schriftlichen Prüfung gewährt. <sup>2</sup>Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>4</sup>§29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

**§ 15****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die/der Teilnehmende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. <sup>2</sup>Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Sofern die Universität Münster eine Teilnehmerin gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung einer Prüfung unzulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der/des Teilnehmenden kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. <sup>3</sup>Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der/dem Teilnehmenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (4) <sup>1</sup>Versuchen Teilnehmende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der

Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die/den Teilnehmenden von der Zertifikatsprüfung insgesamt ausschließen. <sup>4</sup>Die Zertifikatsprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (5) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 16**

### **Ungültigkeit von Einzelleistungen**

- (1) Hat die/der Teilnehmende bei einer der Prüfungsleistungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss das nachträglich entsprechend berücksichtigen und diese Leistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Der/dem Teilnehmenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle, die ab dem Jahr 2024 an dem Zertifikatslehrgang teilnehmen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 23.04.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 04.06.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Anhang: Modulbeschreibung**

Zertifikatslehrgang		Financial Lines/Vermögensschadenhaftpflicht
<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Leistungspunkte (LP)	5	
Workload (h) insgesamt	125	
Dauer des Moduls	drei Blockveranstaltungen mit einer Gesamtdauer von 10 Tagen	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Lehrgangs	
<p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten einen Überblick über den Tätigkeitsbereich Financial Lines und die rechtlichen Grundlagen und praktischen Zusammenhänge innerhalb dieses Arbeitsfeldes. Entscheidend ist dabei besonders die interdisziplinäre Aufarbeitung der Lerninhalte. Neben den rechtlichen werden auch wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen vermittelt, um eine erweiterte Beratungsmöglichkeit in der Berufspraxis zu gewährleisten. Diese Vermittlung erfolgt anhand von Fallbeispielen, sodass die Teilnehmenden ihre neuen Kenntnisse bestmöglich in ihren Berufsalltag integrieren können. Mit Abschluss des Lehrgangs können die Teilnehmenden zudem relevante Gerichtsentscheidungen und Beiträge in der Fachliteratur einzuordnen und diese in ihre spätere Beratung einbinden.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Lerninhalte sollen den breitgefächerten Themenbereich Financial Lines möglichst umfassend aufarbeiten und durch die Vermittlung von Grundwissen und ausgewählten Spezialfragen die Teilnehmenden in die Lage versetzen, unbekannte Rechtsprobleme selbstständig zu bearbeiten. Der Lehrgang vermittelt die theoretischen Lehrinhalte zumeist anhand von praxisbezogenen Fallbeispielen und unterteilt sich in verschiedene Themenblöcke.</p>	
<p><b>Financial Lines</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen der D&amp;O-Versicherung / Abgrenzung zu anderen Versicherungen</li> <li>- Fragebogen und sonstige Anzeigepflichten</li> <li>- Aufbau von Versicherungsbedingungen</li> <li>- Sachlicher und persönlicher Schutzbereich einer D&amp;O</li> <li>- Ausschlüsse</li> <li>- Zusatzbausteine (u.a. Eigenschaden, Strafrechtsschutz)</li> <li>- Typische Fallstricke in der Schadensbearbeitung</li> <li>- D&amp;O-Underwritingprozess</li> <li>- Besondere Formen der D&amp;O-Versicherung</li> <li>- Wirtschaftsstrafrecht</li> <li>- Compliance</li> <li>- Schadenspraxis</li> </ul>	

**Dienstleister / Vermittler / Vereine und Körperschaften**

- Vermittler (GewO, WplG)
- Pflichtversicherungen
- Sonstige Versicherungslösungen
- Immobilienwirtschaft
- Dienstleister
- Körperschaften, Stiftungen
- Vereine
- Insolvenzrecht
- Deckungsbesonderheiten in den AVB
- Kapital-/ Finanzanlagen / VH

**Verkammerte Berufe**

- VH-Markt (Berufsgruppen, Kammern, Verbände, Erst- und Rückversicherer, BaFin)
- Berufsrechte (Zulassung, Pflichtversicherung, Berufsaufsicht, Berufstätigkeit)
- „Kooperationsformen“ und insb. Haftung in „Kooperationsformen“
- Haftungsrahmen (RA, WP, StB)
- Abschlussprüferhaftung
- Akzessorische Haftung und Haftungsbegrenzung
- Risikoanalyse
- Versicherungsvertragsrecht (§§ 113 ff. VVG)
- Projektdeckung
- Sonderrisiken
- Treuhandschaften
- Exzedenten-/Beteiligungsverträge
- Deckung
- Bedingungsinhalte
- Versicherte Tätigkeit
- Serienschaden
- Deckung für gesellschaftsrechtliche Haftung
- Auslandsdeckung
- Vorsatz / Wissentlichkeit
- Schaden: Trennungsprinzip / Bindungswirkung
- Underwriting / Risikoanalyse / Versicherungstechnik
- Besondere Schadensbearbeitung
- Haftpflichtvorschriften Notare
- BGH-Rechtsprechung zur Notarhaftung
- Schadenstendenzen
- Risikomanagement bei Notaren
- Risikovermeidung
- Notarielles Versicherungssystem
- Übernahme einer Notarstelle

**Cyber / IT**

- Rechtliche Einordnung / Abgrenzungen
- IT-Informationssicherheitsmanagement
- Abgrenzung Cyber zu anderen Sparten
- Überblick Cyberrisiken und Ablauf eines Cybervorfalles
- Haftung nach einem Cybervorfall
- Deckungselemente einer Cyberversicherung
- Überblick: AVB Cyber

- Ausgewählte Deckungsbausteine AVB Cyber
- Cyber-Claims Handling in der Praxis
- Cyber-Versicherungen aus wissenschaftlicher Sicht
- IT-Haftpflicht / Cyber
- Risiken IT-Unternehmen
- Haftungsgrundlagen IT-Sektor
- Einführung Datenschutzrecht
- Abgrenzung D&O, CyberV, VSV
- Fake President-Fälle

### Versicherungswirtschaft

- Portfolio-Management
- Rückversicherung

### Lernergebnisse

Die Teilnehmenden kennen die rechtlichen Grundlagen des Themenfeldes und können diese in die praktische Beratung einbinden. Sie sind in der Lage, rechtliche Risiken zu identifizieren und durch einzelfallorientierte Lösungsmodelle zu minimieren. Sie können diese Lösungsmodelle adressatengerecht gegenüber Mandantinnen und Mandanten, anderen Berufsträgern oder vor Gericht präsentieren. Die Kenntnis der rechtlichen Grundlagen und der wichtigsten Spezialprobleme ermöglicht den Teilnehmenden zudem die kritische Einordnung der Rechtsprechung und Fachliteratur zum gesamten Themenkomplex Financial Lines und somit die stets aktuelle Beratung in der Berufspraxis.

<b>3 Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Financial Lines	P	15	16
2.	Seminar	Dienstleister / Vermittler / Vereine und Körperschaften	P	12,75	13,5
3.	Seminar	Verkammerte Berufe	P	18,75	18
4.	Seminar	Cyber / IT	P	11,25	12
5.	Seminar	Versicherungswirtschaft	P	3,75	4
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Um- fang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewich- tung Mo- dulnote
1	MAP	Klausur	3 Stunden	-	100 %
2	MTP	Gruppen-Präsentationsprüfung	Insgesamt 3 Stunden		./.
Gewichtung der Modul- note für die Gesamtnote		100 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Um- fang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine			-	-

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnah- mevoraussetzungen	Abgeschlossenes Hochschulstudium oder einschlägige Berufser- fahrung von mindestens drei Jahren
Vergabe von Leistungs- punkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn der Lehrgang insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h., wenn der/die Teilnehmende an 75 % der Unterrichtsstunden teilge- nommen hat und wenn durch das Bestehen der Prüfungsleistung nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lerner- gebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Anwesenheitspflicht an 75 % der Unterrichtseinheiten Anwesenheitspflicht während der Prüfung

<b>6 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jährlich im Wintersemester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Petra Pohlmann
Anbietender Fachbereich	Rechtswissenschaften (FB 03)

<b>7 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	./.
Modultitel englisch	<b>Financial Lines</b>